



## **STATUTEN**

<b>A: Name, Sitz, Zweck, Datenschutz, Haftung</b>	<b>2</b>
1. Name und Sitz	2
2. Zweck	2
2.1 Ethik-Statut	2
2.2 Ethik-Charta	2
2.3 Sport rauchfrei	2
3. Datenschutz	2
4. Haftung	2
<b>B: Mitgliedschaft</b>	<b>2</b>
5. Mitgliedskategorien	2
6. Aufnahme neuer Mitglieder	2
7. Stimmberechtigung	3
8. Mitgliedsbeiträge	3
9. Austritte/Übertritte	3
10. Ausschlüsse aus dem Verein/Rekurs	3
<b>C: Organe des Vereins</b>	<b>4</b>
11. Organe	4
12. Generalversammlung (GV)	4
13. Stimmrecht	4
14. Statutenänderungen	4
15. Aufgaben GV	4
16. Anträge	4
17. Vorstand	5
18. Nachfolgen	5
19. Amtsdauer	5
20. Aufgaben	5
21. Zeichnungsrecht	5
22. Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen	5
<b>D: Spielbetrieb/Trainingsgestaltung</b>	<b>6</b>
23. Ausrüstung	6
24. Haftung	6
25. Weisungen und Reglemente von "Swiss Badminton"	6
26. Trainingsgestaltung	6
27. Gäste	6
28. Turniere	6
29. Freundschafts- und Meisterschaftsspiele	6
<b>E: Schlussbestimmungen</b>	<b>6</b>
30. Auflösung	6
31. Liquidation	6
32. Gültigkeit	7

# A: Name, Sitz, Zweck, Datenschutz, Haftung

## 1. Name und Sitz

Unter der Bezeichnung "Badminton Club Schüpfen", nachstehend BCS genannt, besteht mit Sitz in Schüpfen ein konfessionell und politisch neutraler Verein. Es gelten die Bestimmungen von ZGB Art. 60 ff, soweit nachfolgend nicht eine andere Regelung getroffen wird.

## 2. Zweck

Der BCS bezweckt:

- den Betrieb und die Förderung des Badmintonspiels
- die Pflege und Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern

Der BCS kann sich Vereinigungen, die ihm förderlich sind, anschliessen.

### 2.1 Ethik-Statut

SwissBadminton und damit auch der BCS unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports (Swiss Sport Integrity).

### 2.2 Ethik-Charta

Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport von Swiss Olympic und dem Bundesamt für Sport bilden die Grundlage für die Aktivitäten des BCS.

### 2.3 Sport rauchfrei

Der BCS bekennt sich zu «Sport rauchfrei» gemäss «Cool & Clean» von Swiss Olympic.

## 3. Datenschutz

Der BCS bekennt sich zum Datenschutz.

## 4. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli – 30. Juni.

# B: Mitgliedschaft

## 5. Mitgliedskategorien

Der BCS kennt folgende Kategorien von Mitgliedern:

- Junioren und Juniorinnen unter 18 Jahren
- Aktivmitglieder mit Lizenz
- Aktivmitglieder ohne Lizenz
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

## 6. Aufnahme neuer Mitglieder

Über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied anerkennt durch schriftliches Aufnahmegesuch (Beitrittserklärung) die Statuten des BCS.

## 7. Stimmberechtigung

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und kann in den Vorstand gewählt werden.

## 8. Mitgliedsbeiträge

- Aktiv- und Passivmitglieder sowie Junioren und Juniorinnen bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird. Die Lizenzkosten seitens Swiss Badminton können ganz oder teilweise an die Mitglieder verrechnet werden.
- Stichtag für einen Wechsel von der Mitgliedskategorie «Junioren und Juniorinnen» zu «Aktivmitglied» ist der 1. Juli, d.h. Mitglieder, die ihren 18. Geburtstag vor dem 1. Juli haben, gelten für die neue Saison als «Aktivmitglied».
- Beim Eintritt wird für Neumitglieder (ausser Passivmitglieder) eine einmalige Eintrittsgebühr erhoben, deren Höhe ebenfalls die Generalversammlung festsetzt.
- In speziellen Fällen, z.B. Studierende oder Lernende, hat der Vorstand die Kompetenz, auf schriftlichen Antrag von Aktivmitgliedern und unter Vorlage eines Nachweises über eine Reduktion des Jahresbeitrags fallweise zu verfügen. Bei positiver Entscheidung ist der Jahresbeitrag für Junioren und Juniorinnen zu entrichten.
- Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung gewählt. Sie sind in jedem Fall beitragsfrei.

Die Mitgliedsbeiträge sind nach der ordentlichen Generalversammlung für das laufende Geschäftsjahr innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu entrichten. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden durch den Vorstand gemahnt. Trifft der Beitrag nach erfolgter Mahnung nicht beim Kassier ein, behält sich der Vorstand Massnahmen gemäss Artikel 10 vor.

## 9. Austritte/Übertritte

Der Austritt aus dem BCS ist durch schriftliche Anzeige zuhanden des Vorstands jederzeit möglich. Die Beiträge für das Austritts- oder Ausschlussjahr sind voll zu bezahlen. Mit dem Austritt, bzw. Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Übertritt von Aktiv- zur Passivmitgliedschaft erfolgt auf schriftliches Gesuch zuhanden des Vorstands auf die Generalversammlung hin.

## 10. Ausschlüsse aus dem Verein/Rekurs

Der Vorstand kann Mitglieder mit sofortiger Wirkung ausschliessen, wenn diese:

- die Statuten des BCS verletzen
- ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BCS nicht nachkommen
- durch ihr Verhalten das Ansehen oder die Interessen des BCS schädigen

Der Ausschluss wird dem Mitglied unter Bekanntgabe des Grundes und unter Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitgeteilt.

Gegen einen schriftlichen Entscheid des Vorstands kann das Mitglied innert 10 Tagen nach Empfang desselben, zuhanden der nächsten Generalversammlung, beim Vorstand Rekurs einreichen. Der Entscheid der Generalversammlung ist in jeder Beziehung endgültig. Der Vorstand ist verpflichtet, gegenüber der Generalversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes zu begründen. Der Verein ist nicht verpflichtet, gegenüber Dritten den Ausschluss zu begründen.

# C: Organe des Vereins

## 11. Organe

Die Organe des BCS sind

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren/innen

## 12. Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung (GV) bildet das oberste Organ des BCS. Die ordentliche GV findet einmal jährlich zwischen Juli und September statt. Die Einladung zur GV ist den Mitgliedern mindestens drei Wochen vorher schriftlich zuzustellen. Der Einladung ist die Traktandenliste beizulegen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren eines Drittels der Aktivmitglieder einberufen. Die zu behandelnden Geschäfte sind im Begehren zu nennen. Die ausserordentliche GV ist innerhalb fünf Wochen nach Eingang des Begehrens durchzuführen.

Die Teilnahme an der GV ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Unentschuldigtes Nichterscheinen zieht eine von der GV festzulegende Busse nach sich, die zusammen mit dem Jahresbeitrag zu entrichten ist. Für Passiv- und Ehrenmitglieder sowie Junioren und Juniorinnen besteht keine Teilnahmepflicht.

## 13. Stimmrecht

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der an der GV anwesenden Mitglieder – vorbehalten bleibt Artikel 14. Stimmvertretung ist nicht gestattet. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin doppelt.

## 14. Statutenänderungen

Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der GV anwesenden Mitglieder.

## 15. Aufgaben GV

Die Aufgaben der GV sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten/der Präsidentin
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren/ der Rechnungsrevisorinnen
- Déchargeerteilung an Vorstand und Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen
- Wahlen; evtl. Wahl eines/einer Tagesvorsitzenden
- Jahresprogramm, Budget, Mitgliederbeiträge, Bussen, Eintrittsgebühr
- Statutenänderungen
- Mutationen, Ausschlüsse

## 16. Anträge

Anträge, die an einer GV behandelt werden sollen, sind 30 Tage vor der GV schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

## 17. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Er wird durch die GV gewählt. Der Vorstand verteilt die verschiedenen Chargen auf seine Mitglieder. Diese sind:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Sekretär/in
- Kassier/in
- Spielleiter/in
- Beisitzer/innen

Bei Anwesenheit von vier Mitgliedern ist der Vorstand beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit zählt die des Präsidenten/der Präsidentin doppelt.

Die Chargen der Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich. Der Vorstand verpflichtet sich mit Übernahme einer Funktion, die ihm übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben. Vorstandsmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Aufgaben und Kompetenzen an Mitglieder zu delegieren.

## 18. Nachfolgen

Scheidet ein Mitglied während eines Geschäftsjahrs aus, kann der Vorstand ein Clubmitglied zur Nachfolge wählen.

## 19. Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt ein Jahr, gerechnet von einer ordentlichen bis zur nächsten ordentlichen GV. Die Wiederwahl ist möglich.

## 20. Aufgaben

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertreten des BCS gegen aussen
- Interne Geschäftsführung gemäss der Statuten
- Vorbereiten der GV und Festlegen der Traktandenliste
- Verwaltung der Kasse und jährliche Berichterstattung
- Aufnahme von Mitgliedern
- Massnahmen gegen fehlbare Mitglieder gemäss Art. 10
- Leiten und Überwachen des Spielbetriebs
- Gestalten des Tätigkeitsprogrammes
- Gewährleistung des Informationsflusses

## 21. Zeichnungsrecht

Der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin und der Kassier/die Kassierin zeichnen einzeln bis zum Betrag von Fr. 500.-, ab Fr. 500.- kollektiv zu zweit. Die übrigen Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv mit dem Präsidenten/der Präsidentin. In wichtigen Angelegenheiten haben die Vorstandsmitglieder einander zu konsultieren.

## 22. Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen

Von der GV werden zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen gewählt. Diese prüfen die Jahresrechnung sowie den Vermögensstand und erstatten der GV schriftlich Bericht. Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen müssen mindestens 16 Jahre alt sein (Zeitpunkt der Wahl) und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Amtsdauer dauert zwei Jahre. Sie sind wiederwählbar.

## **D: Spielbetrieb/Trainingsgestaltung**

### **23. Ausrüstung**

Jedes Mitglied stellt die zum Spiel erforderliche persönliche Ausrüstung selbst.

### **24. Haftung**

Die Mitglieder nehmen auf eigene Verantwortung und Gefahr am Spielbetrieb bzw. an Wettkämpfen teil. Jegliche Haftung des BCS ist ausgeschlossen.

### **25. Weisungen und Reglemente von "Swiss Badminton"**

Weisungen und Reglemente seitens "Swiss Badminton" bilden die Grundlage des Trainings- und Wettkampfbetriebs.

### **26. Trainingsgestaltung**

Das Training wird durch ausgebildete J+S-Trainer und Trainerinnen durchgeführt.

### **27. Gäste**

Über die Zulassung von Gästen zum aktiven Spiel entscheidet der Vorstand.

### **28. Turniere**

Der Vorstand kann in seinem Ermessen Clubturniere durchführen. Zusammen mit der Ausschreibung wird ein Turnierreglement erstellt, in welchem alle Einzelheiten wie Disziplinen, Turnierform und mögliche Preise geregelt werden. Anstelle eines Turniers kann der Vorstand über einen bestimmten Zeitraum eine laufende Rangliste einführen.

### **29. Freundschafts- und Meisterschaftsspiele**

Der Vorstand entscheidet über die Durchführung von Freundschafts- und Meisterschaftsspielen. Die Führung der Mannschaften obliegt einem Mannschaftsführer/einer Mannschaftsführerin. Für den Mannschaftsführer/die Mannschaftsführerin liegt ein Pflichtenheft vor. Der Vorstand kann Beiträge an die Reisespesen und allfällige Kosten der Teilnehmer und Teilnehmerinnen ausrichten.

## **E: Schlussbestimmungen**

### **30. Auflösung**

Die Auflösung des BCS kann jederzeit durch die GV beschlossen werden, sofern  $\frac{3}{4}$  der Aktivmitglieder zustimmen. Ist die GV nicht beschlussfähig, kann innert 30 Tagen eine zweite GV einberufen werden, wobei eine Auflösung gültig ist, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Aktivmitglieder dieser zustimmen.

### **31. Liquidation**

Das nach durchgeführter Liquidation verbleibende Clubvermögen erhält "Swiss Badminton" mit der Bestimmung, dieses für die Förderung des Nachwuchses zu verwenden. Eine Verteilung des Vermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Der Kassier/die Kassierin archiviert alle Clubakten.

## **32. Gültigkeit**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12. Dezember 2000 genehmigt und an der 9. Generalversammlung vom 18. August 2008, an der 20. Generalversammlung vom 26. August 2019 sowie an der 23. Generalversammlung vom 05.09.2022 angepasst.

Schüpfen, den 05. September 2022

Präsident

Sekretär

Markus Färber

Fabian Schwab